



– Alle Angaben ohne Gewähr –

Stand: April 2018

Visum zum Nachzug des Ehegatten

GRUNDLEGENDES

Wenn Sie bereits verheiratet sind, können Sie mit diesem Visum Ihr grundgesetzlich verbürgtes Recht verwirklichen, mit Ihrem Ehegatten in Deutschland zusammenzuleben und eine Familie zu gründen. Die guatemaltekische Heiratsurkunde mit Apostille und offizieller Übersetzung ist der deutschen Heiratsurkunde vollkommen gleichgestellt, die Ehe ist in Deutschland ohne weitere Anerkennung wirksam und gültig. Bei Heiratsurkunden aus anderen Ländern wenden Sie sich bitte direkt per E-Mail an das Konsulat. Unter Umständen ist für die Gültigkeit der Heiratsurkunde ein Legalisationsverfahren notwendig.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, um eine zügige Bearbeitung Ihres Antrages zu gewährleisten:

Die Antragstellung muss persönlich erfolgen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass **unvollständige Anträge nicht angenommen werden können.** Antragsformulare finden Sie kostenlos auf unserer Website.

Für die Beantragung des Visums für den Nachzug zu Ihrem deutschen Ehegatten sind bei persönlicher Vorsprache folgende Unterlagen vorzulegen:

- zwei vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und unterschriebene **Antragsformulare**
 - zwei **aktuelle biometrische** Passfotos. **Original-Reisepass** und zwei einfache A4-Kopien. Der Reisepass muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens sechs Monate gültig und nicht älter als zehn Jahre sein. Er muss mindestens zwei vollkommen freie Seiten (ohne Visa oder Stempel) haben.
 - zusätzlich für nicht-guatemaltekische Staatsangehörige: **gültiger guatemaltekischer Aufenthaltstitel** und zwei einfache A4-Kopien
 - **Original der guatemaltekischen Heiratsurkunde** (mit Apostille und offizieller deutscher Übersetzung) und zwei einfache A4-Kopien
 - **oder**
 - **Original der deutschen oder EU-Heiratsurkunde** und zwei einfache A4-Kopien
 - zwei einfache Kopien des **deutschen Reisepasses/Personalausweises des Ehegatten**
-



- **Original-Nachweis einfacher Deutschkenntnisse der Stufe A1 (nur Nachweise durch Goethe-Institut, TestDaF, Telc, ÖSD oder einen Prüfungslizenznehmer und nicht älter als zwei Jahre)** und zwei einfache A4-Kopien
- zwei einfache A4-Kopien des **Krankenversicherungsnachweises** (Mindestdeckung 30.000,- Euro für Schengener Staaten) wird empfohlen
- gebührenfrei

Zusätzlich benötigen Sie zum Nachzug zu Ihrem ausländischen Ehegatten:

- zwei einfache A4-Kopien des **ausländischen Reisepasses des Ehegatten** (mit **Aufenthaltstitel** für Deutschland, wenn der Ehegatte bereits in Deutschland lebt)
- ein **formloses Einladungsschreiben** Ihres Ehegatten und zwei einfache Kopien
- Nachweis darüber, wie Sie und Ihr Ehegatte den **Lebensunterhalt** in Deutschland finanzieren wollen und zwei einfache Kopien
- Nachweis darüber, dass Ihr Ehegatte in Deutschland über **genügend Wohnraum** für Sie beide verfügt (mind. 12 m² pro Person) und zwei einfache Kopien
- zwei einfache A4-Kopien des **Krankenversicherungsnachweises** (Mindestdeckung 30.000,- Euro für Schengener Staaten) verpflichtend
- **Gebühren** in Höhe von 75,- Euro, zahlbar bei Antragstellung in bar in **guatemaltekischen Quetzales**

Sie können den Nachzug zum ausländischen Ehegatten nur beantragen, wenn dieser sich für mindestens ein Jahr in Deutschland aufhalten wird.

Hinweise zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse **(siehe dazu auch das Merkblatt „Deutschkenntnisse“)**

Ist dem ausländischen Ehepartner eines Deutschen der Spracherwerb im Ausland nicht in zumutbarer Weise möglich oder führen zumutbare Bemühungen innerhalb eines Jahres nicht zum Erfolg, so ist gem. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.09.2012 (BVerwG 10 C 12.12) von dem Erfordernis, den Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse bereits vor der Einreise zu erbringen, abzusehen. Entscheidend ist, dass die Gründe für die Unzumutbarkeit des Spracherwerbs bzw. die bislang erbrachten Bemühungen bei Antragstellung plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden. Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssten dann nach Einreise in Deutschland erworben werden, um eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte zu erhalten. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn ein gemeinsames Kind bereits einen deutschen Pass hat.
